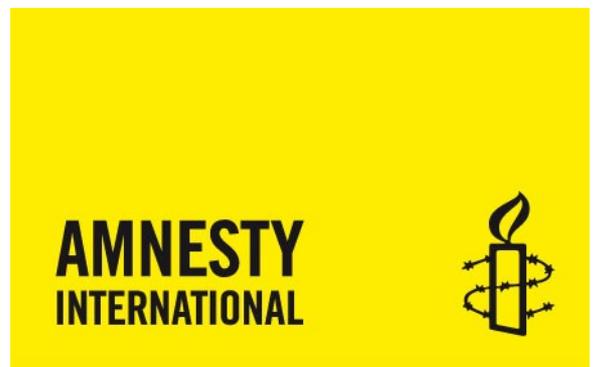


AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte
Sprecher: Tobias Peter / Philipp Krüger
Homepage: www.amnesty-polizei.de; Email: info@amnesty-polizei.de

HAUSANSCHRIFT Zinnowitzer Str.8 . 10115 Berlin
SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00

AMNESTY INTERNATIONAL Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte



Berlin, 20. Dezember 2016

STELLUNGNAHME DER THEMENKOORDINATIONSGRUPPE POLIZEI UND MENSCHENRECHTE VON AMNESTY INTERNATIONAL ZUM „ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG“ (DRS. 17/6878).

VON PHILIPP KRÜGER

Amnesty International bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Aus Sicht von Amnesty International ist die Vorschrift des § 12 Abs. 6 NGefAG äußerst problematisch. Im Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPolG) befindet sich mit dem § 22 Abs. 1a eine vergleichbare Vorschrift, auf deren Grundlage durch Bundespolizisten vielfach Kontrollen durchgeführt wurden, für die alleinig die Hautfarbe des von der Maßnahme Betroffenen Anlass war. Diese Art der Kontrolle wird im Allgemeinen auch als *racial profiling* oder *ethnic profiling* bezeichnet.

Der UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD) beschreibt in seinem 31. General Comment als verbotene rassistische Diskriminierung alle Befragungen, Verhaftungen und Durchsuchungen, die „in Wirklichkeit“ allein auf dem Erscheinungsbild einer Person, ihrer Hautfarbe, auf der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder auf der (vermeintlichen) „Rasse“ basierenden Gruppe beruhen oder jegliche Fahndungsmuster, die ihn oder sie einem größeren Verdacht aussetzen.¹

Auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in zwei Entscheidungen die Unvereinbarkeit eines solchen Vorgehens auf der Grundlage von § 22 Abs. 1a BPolG mit dem Grundgesetz festgestellt.² Im hohen Maße bedenklich ist dabei, dass Amnesty International vielfach Berichte erhalten

¹ CERD, General Recommendations No. 31, Ziffer 20: „States parties should take the necessary steps to prevent questioning, arrests and searches which are in reality based solely on the physical appearance of a person, that person's colour or features or membership of a racial or ethnic group, or any profiling which exposes him or her to greater suspicion.“

² Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.04.2016 (Az.: 7 A 11108/14.OVG); Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 29.10.2012 (7 A 10532/12.OVG).

hat, wonach die Praxis, Kontrollen allein auf die Hautfarbe des Betroffenen zu stützen, durch die Bundespolizei fortgesetzt wird.

Aus Sicht von Amnesty International muss die Landesregierung von Niedersachsen dafür Sorge tragen, dass eine solche Praxis durch niedersächsische Polizeivollzugsbeamte auf dieser Grundlage nicht stattfindet, bzw. eingestellt wird.

Für weitere Informationen zum Thema Racial Profiling, und den Positionen von Amnesty International zu dieser Praxis, füge ich das Positionspapier der deutschen Sektion zu diesem Thema, dieser Stellungnahme an.

